



## **Absenkung der Mehrwertsteuer ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020**

### **Ausgangslage**

Mit dem Beschluss des Konjunkturpaketes am 03.06.2020 durch die Bundesregierung wird die **Mehrwertsteuer befristet von 19 % auf 16 % bzw. von 7 % auf 5 % gesenkt.**

Dadurch ergeben sich unmittelbare Auswirkungen für Sie:

- Lieferungen und Leistungen, die im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 erbracht werden, werden mit den verminderten Steuersätzen besteuert.
- Programmierung der Kassen mit den veränderten Steuersätzen ab dem Stichtag 01.07.2020 bis zum 31.12.2020.

### **Grundsätzliches zur Steuerentstehung**

Grundsätzlich entsteht die Steuer gemäß **§ 13 UStG** für Lieferungen und Leistungen in dem Voranmeldezeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind.

Eine **Verschiebung des Lieferzeitpunktes** auf den Voranmeldezeitraum nach dem 01.07.2020 **ist nicht möglich**, sofern **die Lieferungen und Leistungen bereits erbracht worden** sind.

Der Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt ist dabei unabhängig vom Datum der Rechnungsstellung und dem Datum der Rechnungszahlung.

**Gleiches gilt für Teilleistungen.** Sofern für Lieferungen und Leistungen Entgelte bzw. ein Teil des Entgeltes vereinnahmt wurde, entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem das Entgelt oder das Teilentgelt **tatsächlich vereinnahmt** wurde.

Zur Anwendung der Änderungsvorschriften ist nicht der Zeitpunkt der Gesamtleistung relevant, sondern der **Ausführungszeitpunkt der einzelnen Teilleistungen.**

- Auf Lieferungen und Leistungen, die bis zum 30.06.2020 erbracht worden sind entstehen 19 % Umsatzsteuer.
- Auf Anzahlungen, die bis zum 30.06.2020 geleistet wurden, bei denen noch keine Leistungen erbracht worden sind, entstehen 19 % Umsatzsteuer.
- Sowohl auf Lieferungen und Leistungen, als auch auf Anzahlungen entstehen ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 lediglich 16 % Umsatzsteuer.

### **Unsere Hinweise für Sie**

Zur Vereinfachung und klaren Trennung der zeitlich befristet gültigen Steuersätze empfehlen wir Ihnen folgendes:

- Im Idealfall werden Lieferungen und Leistungen bis zum 30.06.2020 abgerechnet mit dem bis dahin gültigen Steuersatz in Höhe von 19 %.
- Bei Bauvorhaben können bereits erbrachte Lieferungen und Leistungen als Teilrechnungen zum 30.06.2020 mit dem gültigen Steuersatz in Höhe von 19 % abgerechnet werden.
- Ab dem 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 müssen tatsächlich lediglich 16 % Umsatzsteuer auf den Rechnungen ausgewiesen werden, damit die Steuer nur in dieser Höhe fällig wird. Bitte passen Sie Ihre Systeme zur Rechnungsschreibung/Kassensysteme entsprechend an.

**Offene Fragen?** Wir helfen gern: telefonisch: 0375 27063-0 oder per Mail [info@ines-scholz.de](mailto:info@ines-scholz.de)